

Kursredaktor:
Martin Huber

Exemplarische Fallgeschichten

Literatur im Kontext von Recht, Medizin und Psychologie

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können. Die FernUniversität bedient sich im Falle der Kenntnis von Urheberrechtsverletzungen sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Instrumente, um ihre Rechte geltend zu machen.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m², weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

Inhaltsverzeichnis

<i>Uwe C. Steiner</i> : Vorwort.....	2
Literaturverzeichnis	5
I. Zur Theorie des Beispiels	
<i>Stefan Willer / Jens Ruchatz</i> : Literatur und Exemplarität.....	7
<i>Charlotte Coulombeau</i> : Das Beispiel als Kristallisation der Philosophiedebatte im 18. Jahrhundert.....	32
<i>Hedwig Pompe</i> : Vom komischen Verlust des Exemplarischen in Lessings Komödie "Der junge Gelehrte"	49
II. Literarische Fallgeschichten in Literatur und Medien	
<i>Johannes F. Lehmann</i> : Was der Fall war: Zum Verhältnis von Fallgeschichte und Vorgeschichte am Beispiel von Lenz' Erzählung "Zerbin"	72
<i>Susanne Lüdemann</i> : Literarische Fallgeschichten. Schillers "Verbrecher aus verlorener Ehe" und Kleists "Michael Kohlhaas"	88
<i>Davide Giuriato</i> : Kleists Poetik der Ausnahme.....	103
<i>Christina Bartz</i> : Vom Einzelfall zum Wissen über die Wirkung von Medien.....	119
Die Autorinnen und Autoren des Studienbriefes	136

Vorwort zur aktualisierten Fassung des Kurses

Fallgeschichten haben Konjunktur. So sind etwa die Kriminalgeschichten Ferdinand von Schirachs, Bestseller allesamt, deutlich diesem Genre verpflichtet. Aber nicht nur Kriminalliteratur und -serie wären ohne diese Errungenschaft des 18. Jahrhunderts undenkbar. Auch die Gattung bzw. das Format (wie man heute gern sagt) der Anwaltsserie, man denke an *Liebling Kreuzberg*, *Ally McBeal* oder *Die Kanzlei*, lebt davon, dass es von Fällen erzählt. Ja, man darf durchaus auch an Krankenhaus- oder Arztserien (*Dr. House*, *Der Bergdoktor*) denken, die ohne außergewöhnliche oder seltsame Fälle nicht denkbar wären. Von Fällen lässt sich spannend erzählen. Solche Kriminal-, Rechts- oder Medizinfälle wecken das Interesse eines breiten Publikums, weil sie vom Individuellen, vom Einzelnen, erzählen, und damit von etwas, das vom Gewöhnlichen abweicht. Gleichwohl würde man sowohl die Formate als auch ihren Erfolg unterbestimmen, wollte man sie aufs Kuriose oder auf das, was aus dem Rahmen fällt, festlegen.

In ihnen wirken vielmehr Impulse nach, die wir am deutlichsten vernehmen, wenn wir die Stimmen aus derjenigen Epoche hören, in der die Gattung der Fallgeschichte ihre Brisanz erlangte. Der vorliegende Kurs nimmt daher aus gutem Grund seinen Platz in einem Modul über literarische Anthropologie ein. Die Anthropologie des 18. Jahrhunderts beruht bekanntlich auf der methodischen Direktive, alle Erkenntnis vom Menschen müsse induktiv gewonnen werden. Anthropologisches Wissen, davon ist man jetzt überzeugt, könne nicht aus a priori postulierten Prinzipien abgeleitet werden. Man setzt also am besonderen, konkret beobachtbaren Fall an, und versucht, auf dem Weg der fortgesetzten Erfahrung, am besten durch weitere Fälle, zum Allgemeinen zu gelangen.

Darin bekundet sich, wenn man es dramatisch ausdrücken will, eine Krise der Aufklärung. Der klassische Rationalismus des 17. Jahrhunderts, gewissermaßen die Gründungsepoche der Aufklärung, war noch überzeugt, die Vernunft verfüge über eine unbegrenzte Reichweite. Descartes z.B. dachte die Existenz Gottes bewiesen, indem er dafürhielt, der Begriff eines vollkommenen Wesens schließe auch seine Existenz ein. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ändert sich das. Die jetzigen Aufklärer, allen voran die Anthropologen, glauben nicht mehr, dass ein bloßer Vernunftschluss schon die Wirklichkeit des Geschlossenen verbürge. Unseren Begriffen, zumal den Allgemeinbegriffen, sei vielmehr, und sei es nur methodisch, zu misstrauen. Sie müssen sich an der empirischen Wirklichkeit messen lassen. Als Immanuel Kant 1782 in der ersten Auflage der *Kritik der reinen Vernunft* befand, dass Begriffe ohne Anschauungen leer seien, hatte er bloß den kritischen Impuls der Anthropologen gegenüber dem bloß deduktiven Gebrauch der Vernunft aufgegriffen und fortgeführt. Dass die Wirklichkeit selbst vernünftig, den menschlichen Erkenntniskräften gemäß strukturiert sei, dieses Axiom des frühaufklärerischen Optimismus wurde tiefgreifend erschüttert.

Der klassische Rationalismus und der aufklärerische Optimismus waren, anders gesagt, noch davon überzeugt, das Besondere (das empirisch Gegebene) und das Allgemeine, wie es die Vernunft zu erfassen in der Lage ist, wären prinzipiell in Übereinstimmung zu bringen. Spätestens um die Mitte des 18. Jahrhunderts wird dieses Postulat einer Harmonie zwischen Denken und Sein jedoch fragwürdig. Damit ändert sich, was man unter „Fall“ versteht. Der Fall, das ist jetzt nicht mehr, oder doch sehr viel weniger das individuelle Exemplum, hinter dem eine Mannigfaltigkeit prinzipiell vergleichbarer Ereignisse, Gegenstände oder Begebenheiten steht. Jetzt wird man auf einmal der im Deutschen so bezeichnenden Mehrdeutigkeit des Lexems „Fall“ inne: Der Fall, das ist nicht mehr nur der Casus im juristischen oder medizinischen Sinne. Sondern auch der Lapsus, der Sturz. So z.B. der Sturz heraus aus einer bislang unproblematischen, jetzt aber zutiefst erschütterten Ordnung. Wenn Heinrich von Kleist zu Anfang seines *Zerbrochnen Krugs* den Richter Adam stürzen lässt und in einem weitgetriebenen Spiel mit allen semantischen Facetten den Sündenfall seines biblischen Namensgebers evoziert, wenn in der *Marquise von O...* die Titelheldin über die Möglichkeit einer jungfräulichen Schwangerschaft spekuliert und sich von ihrem Leibarzt sagen lassen muss, dass das ihr Fall doch nicht sei, wenn im *Erdbeben in Chili* die titelgebende Naturkatastrophe die Welt nicht nur physisch, sondern moralisch erschüttert, dann werden noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts Probleme verhandelt, die punktgenau den Bruch inmitten der Aufklärung kennzeichnen. Viele Besonderheiten von Kleists Erzählungen wären ohne die Gattung der Fallgeschichte nicht denkbar, und sie bilden darum nicht von ungefähr einen starken Bezugspunkt des vorliegenden Kurses.

In der Konjunktur der Fallgeschichte bekundet sich also eine charakteristische Signatur des 18. Jahrhunderts, der Sattelzeit, und damit der kulturellen Moderne überhaupt. Diese Gattung bezeugt aber nicht bloß die Verschiebung von der deduktiven auf die induktive Methode. Mit der Frage, wie das individuell Besondere für das Allgemeine entstehen kann, ist nämlich ein methodisches Grundlagenproblem aufgeworfen. Das Problem, wann und wie, mit welchem Recht etwas Besonderes exemplarisch, also relevant für das Allgemeine, genannt werden kann, stellt sich jetzt nämlich in verschärfter Form: Präsentieren sich die individuellen Fälle, wie sie die Fallgeschichte im Auge hat, die Fälle in ihrer individuellen Besonderheit, doch gerade nicht als Exempel für die Norm, sondern als Abweichung von ihr. So stellt etwa die Kriminalgeschichte eine aufschlussreiche Form der Fallgeschichte dar. Die meisten Leute sind keine Delinquenten, sondern verhalten sich gesetzeskonform. In der Kriminalgeschichte aber soll anhand der Ausnahme, anhand der Person des Verbrechers, Aufschluss nicht nur über den Sonderfall der Devianz gewonnen werden soll. Sondern auch über die Normalität, innerhalb derer sie sich ereignet.

Die Fallgeschichte muss also sozusagen immer erneut die Grundfrage beantworten, wie etwas Besonderes als Beispiel für Allgemeines fungieren kann. Sie beantwortet diese Grundfrage aber nicht prinzipiell, wie das die philosophische Er-

kenntnistheorie versuchen würde, sondern eben exemplarisch, am konkreten Fall. Damit setzt sie sich selbst dem Vergleich aus. Man kann z.B. fragen, ob nicht das Beispiel selbst eine Gattung darstellt und ob seine verschiedenen Formen bestimmten Darstellungskonventionen gehorchen. Ein an der Ruhruniversität Bochum angesiedeltes Projekt hat dies umfänglich erforscht und in diesem Zusammenhang auch ein Archiv des Beispiels erstellt: <http://beispiel.germanistik.rub.de>

Die Fallgeschichte wirft zudem eine in der derzeitigen Forschungslandschaft oft gestellte Frage auf, nämlich die nach dem Zusammenhang zwischen Wissen und Darstellungsform. Wieviel Wissen aus anderen Disziplinen, aus Jurisprudenz, Kriminologie oder Medizin, so lautet die eine Seite der Frage, geht ein in die schöne Literatur? Und, so die andere Seite, wieviel Literatur ist in den Darstellungen dieser Disziplinen selbst enthalten? Denn Juristen, Richter oder Ärzte verfassen Fallgeschichten, die bestimmten Darstellungskonventionen gehorchen, mithin literarisch strukturiert sind. Als Sigmund Freud zu Beginn des 20. Jahrhunderts bemerkte, die in seinen Schriften enthaltenen Krankengeschichten ließen sich wie Novellen lesen, brachte er auf den Punkt, was schon das 18. Jahrhundert bemerkt hatte.

Der vorliegende Studienbrief wurde zum Herbst 2018 überarbeitet. Neu hinzugekommen ist der Beitrag von Johannes Lehmann über Jakob Michael Reinhold Lenz' Erzählung *Zerbin*. Ulf-Michael Schneider hat sämtliche Texte durchgesehen und das Literaturverzeichnis aktualisiert.

Uwe C. Steiner